

30.01.2020

**Bebauungsplan Nr. 202
„Scharmbecker Weiden“
und 78. Änderung des Flächennutzungsplans**

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Stadt Osterholz-Scharmbeck

Impressum

Auftraggeber: Alena Rotthege

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**

Postfach 34 70 17
28339 Bremen

Karl-Ferdinand-Brau-Str. 9
28359 Bremen

Bearbeitung: Dagmar Kinttof-Westphal (Landschaftsarchitektin
Dipl.-Geogr. Christina Treber (M.A.)

Bearbeitungszeitraum: November 2018 – Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
1.1	Rechtliche Grundlage und Vorgehen	4
2	Beschreibung der Bauerweiterung	5
3	Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Hammeniederungen“ (EU-VSG V 35 DE2719-401)	6
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet	6
3.2	Allgemeine Erhaltungsziele	6
3.3	Spezielle Erhaltungsziele	7
3.4	Besonderer Schutzzweck des LSG als Teil des FFH-Gebietes	11
3.5	Verwendete Quellen	11
4	Untersuchungsraum / Wirkraum	12
5	Potenzielle Wirkfaktoren durch Baumaßnahmen und Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung	12
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	12
5.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	12
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	12
6	Potenzielle Betroffenheit	13
6.1	Wertgebende Vogelarten	13
6.2	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura-2000	15
7	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die mit der Bauleitplanung verbundenen Baumaßnahmen und Nutzungen	16
7.1	Bewertung der Erheblichkeit	16
7.2	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	17
7.3	Ermittlung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigung und ihre Erheblichkeit	17
7.4	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	18
7.5	Ergebnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte Abgrenzung Bebauungsplan und Standort geplanter Gärrestbehälter (Quelle: Begründung zum Bebauungsplan, Sweco)	3
Abbildung 2:	Lage des B-Planes zum LSG und EU-VSG	4

Abbildung 3: Übersichtskarte Schutzgebiete (Quelle: Anlage 2 zur Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz, Kartenausschnitt) 5

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Am südöstlichen Siedlungsrand der Stadt Osterholz-Scharmbeck befindet sich im Außenbereich ein landwirtschaftlicher Betrieb i. V. m. einer Biogasanlage. Die langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungen dieses Betriebes sollen durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden (nähere Ausführung siehe Begründung zum Bebauungsplan). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 9.32 ha und umfasst landwirtschaftliche Nutz-, Lager- und Wirtschaftsflächen sowie Produktionsgebäude.

Die konkrete Planungsabsicht erfasst die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestebehälters im Rahmen der Bewirtschaftung der bestehenden Biogasanlage. Dieser dient der Verlängerung des Lagerzeitraumes der anfallenden Gärreste. Mit Schaffung dieser zusätzlichen Lagerkapazität kann die anschließende Ausbringung umweltschonender an die Vegetationszeiträume angepasst werden. Eine potenziell mögliche Steigerung der Anlagenkapazität, die sich durch Ausnutzung der vollständigen Auslastung der Bestandsanlage ergeben kann, wird ebenso berücksichtigt.

Im Falle einer potenziellen Kapazitätserhöhung ergeben sich keine direkten Erfordernisse zusätzlicher Flächenversiegelungen. Die Steigerung der Anlagenkapazität erfordert keine baulichen Erweiterungen. Des Weiteren werden über den Bebauungsplan die Zulässigkeiten einer Milchverarbeitung, eines Hofcafés, eines Hofladens sowie einer Tierarztpraxis planungsrechtlich vorbereitet. Auch werden Möglichkeiten zur Verlagerung des bisherigen Standortes der vorhandenen Betriebswerkstatt gesichert. Die bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen basieren bislang auf bestehenden Baugenehmigungen. Die Planung berücksichtigt nun auch langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Betriebes.

Eine konkrete Planungsabsicht zur Deckung kurzfristiger Betriebsbedarfe beschränkt sich jedoch nur auf das Vorhaben der Errichtung des zusätzlichen Gärrestebehälters. Die zusätzlichen planungsrechtlichen Möglichkeiten sollen dem Betrieb langfristige Entwicklungsperspektiven im Sinne einer Angebotsplanung bieten.

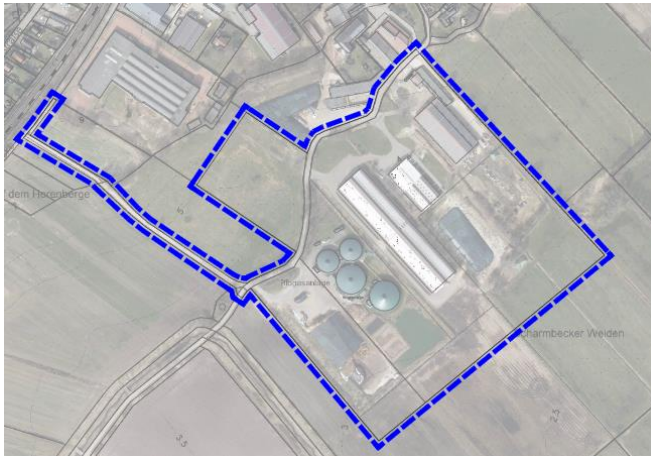


Abbildung 1: Übersichtskarte Abgrenzung Bebauungsplan und Standort geplanter Gärrestebehälter (Quelle: Begründung zum Bebauungsplan, Sweco)

Südwestlich des Geltungsbereiches in ca. 50 m Entfernung dehnt sich das EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederungen“ als großer zusammenhängender offener Feuchtwiesenkomplex einer Flussniederung und Brutgebiet für Vogelarten des Feuchtgrünlandes (hier speziell für den Wachtelkönig) und der Röhrichte aus, welches in das direkt an den Geltungsbereich anschließende Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederungen“ integriert ist.

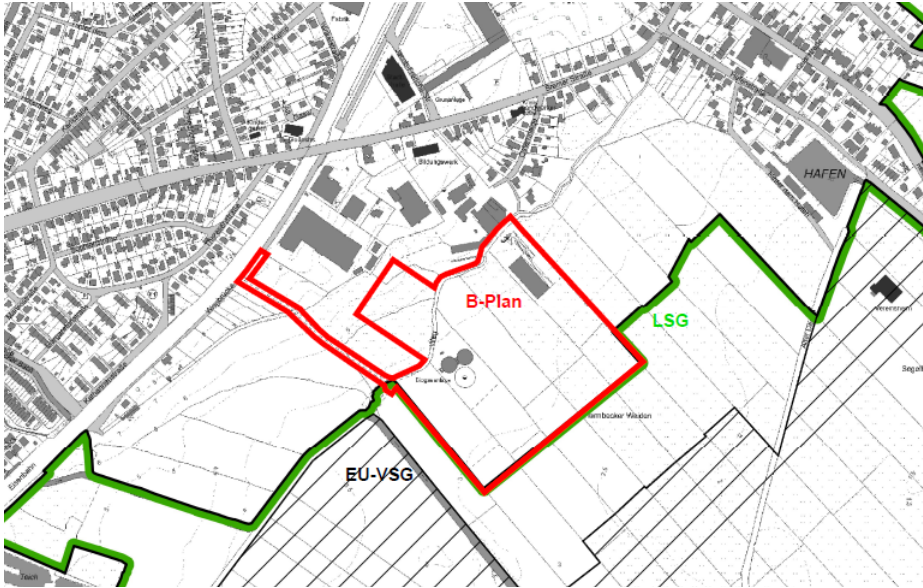


Abbildung 2: Lage des B-Planes zum LSG und EU-VSG

1.1 Rechtliche Grundlage und Vorgehen

Zur Abschätzung der Gefährdung der Erhaltungsziele der benachbarten EU-Schutzgebiete durch die geplante Bauerweiterung wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bauleitverfahrens durchgeführt. Die daraus resultierenden Ergebnisse und Anforderungen werden in den Umweltbericht bzw. Bebauungsplan integriert.

Zur Klärung der Prüfpflichtigkeit von Vorhaben sind in einer Einzelfallbetrachtung zunächst folgende Sachverhalte zu klären:

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
- Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Zeigen die Ergebnisse keine erheblichen Beeinträchtigungen kann das Vorhaben aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden.

Nach einer kurzen Beschreibung der geplanten Bauerweiterungen und Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf Grundlage der Begründung zum Bebauungsplan werden

- die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet im jeweiligen Schutzzweck (§2) der Schutzgebiete innerhalb der Sammelverordnung über die Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich Hammeniederung und Teufelsmoor, hier das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung (Artikel 3),
- spezielle Erhaltungsziele für einzelne, wertbestimmende Vogelarten (§ 2 Abs. 4, Anlage 3),
- die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen von Lebensräumen und Arten in den Schutzgebieten einschließlich von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

dargestellt.

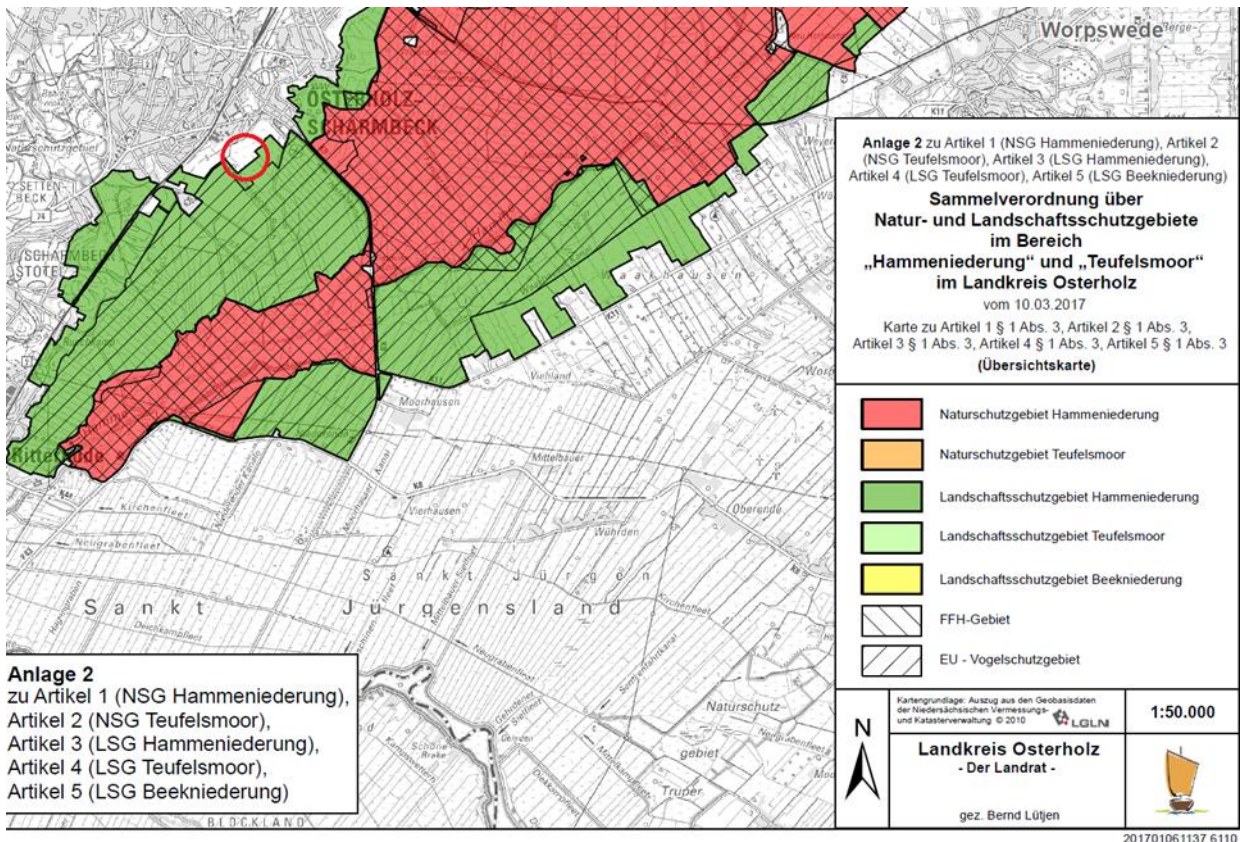


Abbildung 3: Übersichtskarte Schutzgebiete (Quelle: Anlage 2 zur Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz, Kartenausschnitt)

2 Beschreibung der Bauerweiterung

Gemäß des Bebauungsplanentwurfes wird im angestrebten Geltungsbereich eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung auf einer Gesamtfläche von ca. 4,8 ha möglich. Die vorbereiteten baulichen Nutzungen befinden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Bestandsanlagen. Es wird auf die Standortabwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verwiesen.

Der vorhandene Gehölzbestand und die nachrichtlich aus den vorangegangenen Baugenehmigungen resultierenden Ausgleichspflanzungen werden zum Erhalt festgesetzt und durch Hecken im Übergang zur offenen Landschaft Richtung Hammeniederung ergänzt.

Weitere Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplan und dem Gutachten zum Standort des Gärrestebehälters zu entnehmen.

3 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Hammeniederungen“ (EU-VSG V 35 DE2719-401)

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Südwestlich des Geltungsbereiches liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederungen“ als großer zusammenhängender offener Feuchtwiesenkomplex einer Flussniederung und Brutgebiet für Vogelarten des Feuchtgrünlandes (hier speziell für den Wachtelkönig) und der Röhrichte.

3.2 Allgemeine Erhaltungsziele

Die allgemeinen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes werden in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ unter § 2, (1) dargelegt. Das LSG hat eine Größe von 3.344 ha und ragt mit dem Maisacker südwestlich in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinein. Südlich des Scharmbecker Grabens beginnt das Vogelschutzgebiet und breitet sich großflächig in der gesamten Hammeniederung aus.

Allgemeiner Schutzzweck (Artikel 3, §2 (2) sind:

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhe-zonen) der für die Hammeniederung typischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
- der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie
- die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hammeniederung für die naturverträgliche Erholung.

Die Erklärung zum LSG (vgl. Artikel 3, §2 (§) bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserregimes, das in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesenlimikolen geeignet ist und ziehenden Wasservögeln im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet.
2. die Erhaltung der offenen bis halboffenen Niederungslandschaft mit großflächig zusammenhängendem Feuchtgrünland mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüsch, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern;
3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtgebüsch, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;
4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;
5. die Erhaltung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten;
6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Ufer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern und Uferhochstaudenfluren;
7. die Erhaltung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;
8. die Erhaltung der Gehölzstrukturen in den Geestrandbereichen;
9. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;
10. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;
11. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
12. die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung.

3.3 Spezielle Erhaltungsziele

Für das Europäischen Vogelschutzgebiet gelten die speziellen Erhaltungsziele (Artikel 3 (4) der LSG-Verordnung) für die einzelnen wertbestimmenden Vogelarten (Anlage 3) aus der Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“.

Weitere Grundlage für das Vorkommen der wertbestimmenden Vogelarten sind die Bestandsaufnahmen zur Verteilung der Brutreviere und Neststandorte von Wiesen-Limikolen im EU-VSG V35 Hammeniederung UG-Süd (BIOS, 2016/2017) und zur Verteilung der Brutreviere und Neststandorte weiterer ausgewählter Vogelarten im EU-VSG V35 Hammeniederung UG-Süd (BIOS, 2016/2017).

Weißstorch (*Ciconia ciconia*):

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten,
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere,
- Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horststandorte.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*):

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Röhrichte,
- Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld,
- Sicherung beruhigter Brut- und Nahrungshabitats,
- Ruhigstellung der Neststandorte,
- Sicherung der Brutplätze vor Raubsaugern,
- Sicherung der Bruten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut- und Nahrungsgebiet,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen,
- Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld,
- Sicherung beruhigter Brut- und Nahrungshabitats,
- Ruhigstellung der Neststandorte,
- Sicherung der Brutplätze vor Raubsaugern,
- Sicherung der Bruten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Tüpfelralle (*Porzana porzana*)

- Erhalt bzw. Wiederherrichtung von Feuchtbereichen mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder),
- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen und Nassbrachen,
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern,
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung bzw. Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren,
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr,
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung sowohl bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet,
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd,
- Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor August von innen nach außen,
- Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Bruthabitate.
- **Kranich (*Grus grus*)** Erhalt bzw. Wiederherstellung von Bruthabitaten durch Erhöhung der Wasserstände bzw. Wiedervernässung (v.a. in Bruchwäldern, Sümpfen, Mooren),
- Sicherung und Neuanlage von Feuchtbereichen im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung strukturreicher und extensiv genutzter Grünlandbereiche, Moorrand-/Heideübergänge und lichter Waldränder,
- Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna durch Ausschluss bzw. Minimierung des Biozideinsatzes,
- Sicherung und Entwicklung beruhigter Brut- und Nahrungshabitate,
- Anlage künstlicher Warten in sonst strukturarmen, aber geeigneten Habitaten.

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)

- Erhalt von geeigneten naturnahen und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen),
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern.

Blässgans (*Anser albifrons*)

- Erhalt von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände),
- Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen,
- Erhalt und Sicherung des Grünlandes,
- Sicherung von beruhigten Nahrungsflächen sowie Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- Erhalt offener Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten.
-

Pfeifente (*Anas penelope*)

- Erhalt von beruhigten Rast- und Nahrungsflächen,
- Erhalt der Nahrungshabitate v.a. Feuchtgrünland in Gewässernähe,
- Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten,
- Jagdruhe sowie Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Gewässern und Überschwemmungsflächen,
- Jagdruhe.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhalt der offenen Kulturlandschaft mit einem möglichst vielseitigen Nutzungsmosaik,
- Erhalt nährstoffärmerer Standorte (Feuchtgrünland auf Moor- und Sandböden),
- Erhalt und Förderung von Brachen und ungenutzten Randstreifen,
- Sicherung eines guten Nahrungsangebotes durch Ausschluss bzw. Reduzierung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.),
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung),
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes,
- Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggfs. Gelegeschutz),
- Schutz vor erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern),
- Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen.

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen,
- Wiedervernässung von Hochmooren,
- Extensive Flächenbewirtschaftung,
- Sicherung von beruhigten Bruthabitaten.

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.),
- Sicherung extensiver Flächenbewirtschaftung (Grünlandnutzung),
- Sicherung von beruhigten Bruthabitaten,
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate,

- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Nestschutz).

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen,
- Wiedervernässung von Hochmooren,
- Förderung von extensiver Flächenbewirtschaftung,
- Sicherung von beruhigten Bruthabitaten und Schlafplätzen,
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Nestschutz).

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaft (Nutzungsmosaik, Magerstellen, Wegränder),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland,
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate (Förderung von Flächenbewirtschaftung mit Verzicht auf Einsatz von Pestiziden und Herbiziden und Minimierung des Düngemittleinsatzes),
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland (zeitlich unterschiedliche Mahdtermine bzw. Verteilung Mahdtermine über einen längeren Zeitraum).

Schafstelze (*Motacilla flava*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Mooren, feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland,
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate,
- Schaffung lückiger Strukturen im Grünland (Minimierung des Düngemittleinsatzes),
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungssterminen,
- Entwicklung spät gemähter Wegränder (Mahd ab August),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen,
- Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung).

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes,
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandbereichen,
- Erhalt bzw. Entwicklung von Brachstrukturen und Säumen,
- Sicherung und Entwicklung von Sonderstrukturen an landwirtschaftlichen Nutzflächen (Randstreifen etc.),
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot,
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blühhorizont,
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder.

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

- Erhaltung von ausgeprägten Moorrandbereichen und breiten, extensiv genutzten Übergangsbereichen,

- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher und extensiv genutzter Kulturlandschaft mit Bracheanteilen,
- Erhalt extensiver Nutzungsformen auch auf Grenzertragsstandorten,
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats,
- Erhalt von Böschungen und Randstreifen mit Brachecharakter,
- Erhalt und Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitats an Böschungen Wegen und Gewässerrandstreifen.

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern,
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch),
- Erhalt von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland,
- Sicherung beruhigter Brutplätze.

3.4 Besonderer Schutzzweck des LSG als Teil des FFH-Gebietes

Als besonderer Schutzzweck ist zudem für die Erhaltung und Förderung eines langfristigen überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) zu sorgen:

Steinbeißer (*Cobitis tenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und der Fischotter (*Lutra lutra*).

Nach Aussage des Landkreises kommen die Fischarten im Scharmbecker Bach im VSG-Gebiet vor. Zur Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Wanderkorridore der Art sowie ihrer Laichareale soll eine Revitalisierung von Fließgewässern erfolgen. Mögliche Maßnahme sind z. B. die Rücknahme des Uferverbau bzw. der Böschungssicherungen und Schaffung natürlicher Gewässerstrukturen durch Einbringen von Kiesbänken.

3.5 Verwendete Quellen

BIOS, 2016/2017: Bestandsaufnahmen zur Verteilung der Brutreviere und Neststandorte von Wiesen-Limikolen im EU-VSG V35 Hammeniederung UG-Süd

BIOS, 2016/2017: Bestandsaufnahmen zur Verteilung der Brutreviere und Neststandorte weiterer ausgewählter Vogelarten im EU-VSG V35 Hammeniederung UG-Süd

BIOS, 2011/12: Gastvogel-Erfassungen im EU-Vogelschutzgebiet V 35 „Hammeniederung“

BIOS, 2006: Monitoring von Brutvögeln im EU-Vogelschutzgebiet V 35 „Hammeniederung“ im Jahr 2006

Fischer, 2017: Brutvogelerfassung im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“ und 78. Änderung des Flächennutzungsplans

NLWKN, 2014: Liste der wertbestimmenden Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen

Aufgerufen am 20.01.2020: <https://www.landkreis-osterholz.de/portal/seiten/sammelverordnung-im-be-reich-hammeniederung-und-teufelsmoor-901001663-21000.html>

Aufgerufen am 20.01.2020: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile

4 Untersuchungsraum / Wirkraum

Das Plangebiet befindet sich am Geestrand im Übergangsbereich zur Hammeniederung am südwestlichen Ortsrand von Osterholz-Scharmbeck. Im Rahmen der Bauleitplanung sind eine Biotoptypenkartierung (Sweco, 2018) und eine Brutvogelerfassung (Fischer, 2018) durchgeführt worden, die jeweils Bestandteil des der Begründung beigefügten Umweltberichtes sind.

5 Potenzielle Wirkfaktoren durch Baumaßnahmen und Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung

Für die Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen folgende Wirkfaktoren, die auf Ebene der Bauleitplanung kalkulierbar sind maßgebend:

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Erhebliche Beeinträchtigungen wertgebender Vogelarten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands durch visuelle Störungen, Lichtemissionen und Lärm während der Bauphase.

5.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Zerstörung von Bruthabitaten wertgebender Vogelarten.

5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

- Erhebliche Beeinträchtigungen der wertgebenden Vogelarten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands durch den Betrieb des Gärrestebehälters (z.B. visuelle Störungen und Lärm- und Schadstoffemissionen).
- Erhebliche visuelle Störungen, Licht- und Lärmemissionen durch den Betrieb des zulässigen Cafés nebst Hofladen etc.

6 Potenzielle Betroffenheit

6.1 Wertgebende Vogelarten

Gemäß der vorliegenden Bestandserfassungen und Kartierungen zur Avifauna (siehe Quellen) befinden sich keine wertgebenden Vogelarten mit Brutnachweis im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Fischer, 2018: Brutvogelerfassung im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“ und 78. Änderung des Flächennutzungsplans). Die Betroffenheit bezieht sich immer auf die mit der Bauleitplanung verbundenen Wirkfaktoren während der Bauphase und durch den Betrieb der geplanten Anlagen und Nutzungen, d. h. durch visuelle Störungen, Lichtemissionen und Lärm- und Schadstoffemissionen während der Brut- und Rastzeit. Die Empfindlichkeiten der Vogelarten gegenüber Störungen und Lärm wurden auf Grundlage der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung, Ausgabe 2010 (korrigiert 2012) eingeschätzt. Durch die Vorgaben im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass publikumsintensive Nutzungen nicht in den Randbereichen in Richtung der Schutzgebiete zulässig sind. Der Brutraum planungsrelevanter Brutvögel liegt überwiegend im Nahbereich der Hamme in einem ausreichenden Abstand von ca. 1.000 m zum Bebauungsplan. Zur Vermeidung von Lärm- und Lichtemissionen wurde die Sondergebietsnutzung (Hofcafe etc.) auf der dem Vogelschutzgebiet zugewandten Seite eingeschränkt.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*): Der Geltungsbereich ist als Nahrungshabitat aufgrund der hohen Nutzungsintensität und des fehlenden Nahrungsangebotes (amphibienreiche Gewässer und Feuchtgrünlandflächen) eher ungeeignet. In der avifaunistischen Bestandserfassung wurde ein Weißstorchpaar auf einer Grünlandumbruchfläche nordwestlich des Plangebietes beobachtet. Eine potenzielle Betroffenheit durch die Bauleitplanung ist nicht anzunehmen.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*): Die Rohrweihe bevorzugt ungestörte Röhrichflächen, die sich in Nähe der Hamme befinden. Störungen der Brutaktivitäten sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht gegeben. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*): Die Wiesenweihe ist auf beruhigte Brut- und Nahrungshabitate der Feuchtgrünlandniederungen angewiesen. Im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld treten diese Habitatstrukturen und –ansprüche nicht auf. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Tüpfelralle (*Porzana porzana*): Es befinden sich keine geeigneten Gewässer und ungestörten Brut- und Rufplätze im Umfeld des Plangebietes. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Wachtelkönig (*Crex crex*): Der Wachtelkönig hat seine Brut- und Rufplätze in der Feucht-Grünlandniederung mit geeigneten strukturreichen halboffenen Grünland- und Brachekomplexe mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren und Grünlandflächen mit ausreichendem oberflächennahen Wasserständen. Der Wachtelkönig ist mit 6 Brutpaare südlich der Hamme in 2.000 m Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen worden. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Kranich (*Grus grus*): Für Kraniche geeignete Bruthabitate (Moore, Bruchwälder, und Sümpfe) befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Neuntöter (*Lanius collurio*): Südexponierte Waldrandstrukturen mit angrenzenden extensiv genutzten Grünlandbereichen als Bruthabitate für den Neuntöter sind im nahen Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht gegeben.

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*): Im Umfeld befinden sich keine geeigneten überschwemmten Feuchtgrünlandbereiche und geeignete Schlafgewässer für rastende und überwinternde Vögel. Eine potenzielle Betroffenheit durch die Störung von Rast- und Schlafplätzen ist eher unwahrscheinlich.

Blässgans (*Anser albifrons*): Im Umfeld befinden sich keine geeigneten überschwemmten Feuchtgrünlandbereiche und geeignete Schlafgewässer für rastende und überwinternde Vögel. Eine potenzielle Betroffenheit durch die Störung von Rast- und Schlafplätzen ist eher unwahrscheinlich.

Pfeifente (*Anas penelope*): Im Umfeld befinden sich keine geeigneten überschwemmten Feuchtgrünlandbereiche und geeignete Schlafgewässer für rastende und überwinternde Vögel. Eine potenzielle Betroffenheit durch die Störung von Rast- und Schlafplätzen ist eher unwahrscheinlich.

Stockente (*Anas platyrhynchos*): Ein potenzielles Brutgewässer für die Stockente ist der Scharmbecker Bach an der Grenze zum Vogelschutzgebiet. Stockenten gehören zu den lärmunempfindlichen Brutvögeln. Der Brutraum am Scharmbecker Bach wird durch die bestehende Eingrünung am Rande des Geltungsbereiches gegen visuelle Störungen und Lichtemissionen geschützt. Eine potenzielle Betroffenheit ist deshalb eher unwahrscheinlich.

Wachtel (*Coturnix coturnix*): Wachteln gehören zu den lärmempfindlichen Vogelarten. Störfreie Bruträume mit Brutnachweisen befinden sich an der Hamme und im Teufelsmoor in ausreichendem Abstand zum Plangebiet. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht gegeben.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*): Südlich des Geltungsbereiches wurde in diesem Frühjahr im Abstand von ca. 100 m zur Bebauungsplangrenze ein Brutversuch des Kiebitzes auf einem Maisacker mit Gelegeverlust beobachtet (Fischer, 2018: Brutvogelerfassung im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“ und 78. Änderung des Flächennutzungsplans). Eine Nachbrut fand nicht statt. Das Schlammufer des Klärschlammbeckens wurde im Juni 2018 von einem Kiebitz als Nahrungsbiotop aufgesucht. Nach aktuellem Planungsstand befindet sich der geplante Standort des Gärrestbehälters auf der Fläche des Versickerungsbeckens der Bodenkläranlage. Dieses wird, bei Inanspruchnahme, in unmittelbarer Nähe innerhalb des Plangebietes ersetzt werden. Das Nahrungshabitat bleibt damit erhalten.

Der Schwerpunkt der Brutgebiete für Wiesen-Limikolen ausgewählter Vogelarten befindet sich in einem Mindestabstand von ca. 500 m von der südlichen Grenze des Plangebietes entfernt (BIOS, 2016/2017: Bestandsaufnahmen zur Verteilung der Brutreviere und Neststandorte von Wiesen-Limikolen und weiterer ausgewählter Vogelarten im EU-VSG V35 Hammeniederung UG-Süd).

Aufgrund der avifaunistischen Bestandsergebnisse 2018 ist ein Vorkommen des Kiebitzes in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und auf den benachbarten Äckern und Grünlandflächen nicht auszuschließen. Die Brutaktivitäten können durch visuelle Störungen, Lichtemissionen und Lärm während der Bauphase und des freizeitorientierten Hofbetriebes erheblich beeinträchtigt werden. Es liegt eine potenzielle Betroffenheit vor.

Bekassine (*Gallinago gallinago*): Störfreie und geeignete Lebensräume der Bekassine sind im Bereich Teufelsmoor und südlich der Hamme verbreitet. Die extensiven Feuchtgrünlandbereiche in ca. 1.500 m Entfernung zum Plangebiet bilden lt. Revierkartierung einen Brutschwerpunkt. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht gegeben.

Uferschnepfe (*Limosa limosa*): Die Uferschnepfe kommt mit vereinzelter Brutnachweisen in den weitgehend störfreien vernässten Grünlandbereichen im Ufernahbereich der Hamme vor. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*): Störfreie und geeignete Lebensräume sind im Bereich Teufelsmoor und in der Nähe der Hamme verbreitet. In den anmoorigen extensiven Feuchtgrünlandbereichen wurden lt. Revierkartierung einzelne Brutplätze nachgewiesen. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht gegeben.

Feldlerche (*Alauda arvensis*): In der Brutvogelkartierung von 2006 wurden die zahlreichen Brutnachweise der Feldlerche dokumentiert und ein guter Erhaltungszustand prognostiziert. Die für die Feldlerche wertgebenden Habitatstrukturen, wie magere Brachen und Wegeränder sind in der strukturreichen Kulturlandschaft südlich des Plangebietes noch reichlich vertreten. Die Feldlerche hat gegenüber visuellen Störungen durch Zunahme des Besucherverkehrs eine hohe Empfindlichkeit. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht ausgeschlossen.

Schafstelze (*Motacilla flava*): Die Schafstelze brütet in strukturreichen vernässten extensiv genutzten Feuchtgrünlandkomplexen südlich der Hamme und nördlich der K 9 vorzugsweise im Teufelsmoor (vgl. Abb. 8 Verbreitung der Singvögel, 2006). Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*): Das Braunkehlchen bevorzugt extensiv genutzten Grünlandkomplexe mit blühreichen Ruderalstrukturen als Nahrungsbiotope. Brutpaare sind in den anmoorigen Grünlandkomplexen südlich der Hamme dokumentiert worden (vgl. Abb. 8 Verbreitung der Singvögel, 2006). Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*): Das Schwarzkehlchen bevorzugt eine strukturreiche Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Brachstrukturen. Das Vorkommen des Schwarzkehlchens beschränkt sich auf den Bereich südlich der Hamme und die schmalen Grünlandparzellen am Fanggraben am östlichen Ortsrand von Osterholz-Scharmbeck (vgl. Abb. 8 Verbreitung der Singvögel, 2006). Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*): Der Schilfrohrsänger brütet zahlreich in den Schilfflächen und Uferverlandungsbereichen rund um das Breite Wasser und an der Hamme (vgl. Abb. 8 Verbreitung der Singvögel, 2006). Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich. Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Steinbeißer (*Cobitis tenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Fischotter (*Lutra lutra*):

Laut Aussage des Landkreises kommen die beiden Fischarten im Scharmbecker Bach vor. Das Gewässer liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bbauungsplanes in ca. 50 m Entfernung. Am Scharmbecker Bach ist ein Gewässerrandstreifen mit dichten Ufergehölzen angelegt worden. Die vorhandene Ufervegetation und die Einschränkung der Sondergebietes zum VSG hin vermeiden eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Lichtemissionen und visuelle Störungen. Eine potenzielle Betroffenheit ist, durch die geplanten und zu erwartenden Sicherungsvorgaben und -maßnahmen bezüglich der zulässigen Anlagen i.V.m. der Entfernung des Plangebietes zum Scharmbecker Bach, nicht wahrscheinlich.

6.2 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura-2000

Das EU-VSG steht in funktionaler Beziehung zum FFH-Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“. Die Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete sind in der Sammelverordnung über die Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich Hammeniederung und Teufelsmoor zusammengefasst und bieten wichtige vernetzte Lebensräume für Wiesenbrutvögel, Röhrichtbrüter und Wasservögel.

7 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die mit der Bauleitplanung verbundenen Baumaßnahmen und Nutzungen

7.1 Bewertung der Erheblichkeit

Die Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:

- Darstellung der Art des Umfangs und der Intensität der Wirkfaktoren Baumaßnahmen und -nutzungen bezogen auf Grundlage der in der Bauleitplanung beschriebenen Vorhaben.
- Struktur des Bestandes, Funktionen der Habitate des Bestandes, Wiederherstellbarkeit der Habitate in Bezug auf die wertgebenden Vogelarten.

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Durch die Bauleitplanung bewirkte Abweichungen von den Erhaltungszielen
- Ausprägung und funktionale Eigenschaften der Habitate für die wertgebenden Vogelarten im Plangebiet und im nahen Umfeld
- Wirkungen der baulichen Anlagen und Nutzungen auf die wertgebenden Vogelarten
- Funktionale Beziehung zwischen den Natura 2000-Gebieten

Als nicht erheblich werden Beeinträchtigungen eingestuft, wenn eine Baumaßnahme und/oder Nutzung keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes bewirkt und Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsvermögen eines Erhaltungszustandes unverändert bleiben, damit die Voraussetzung für eine Erreichung und langfristige Sicherung des Erhaltungszustandes von Arten gewahrt werden. Negative Auswirkungen einer Baumaßnahme und Nutzung auf Strukturen und Funktionen auf den Bestand einer Art, die zeitlich und räumlich begrenzt sind, können ebenfalls als nicht erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft werden, wenn nach Durchführung des Vorhabens davon auszugehen ist, dass dieselben Strukturen und Funktionen aufweist bzw. die Art dieselben Habitatstrukturen vorfindet wie vor der Durchführung Baumaßnahme.

Als erhebliche Beeinträchtigungen werden solche Auswirkungen von Baumaßnahmen und -nutzungen bewertet, die zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen führen, die zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art im EU-VSG erforderlich sind bzw. die der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Art entgegenstehen. Bei der Einschätzung der Erheblichkeit wird das „Vorsorgeprinzip“ angewendet. Das bedeutet, dass erhebliche Beeinträchtigungen angenommen werden müssen, wenn sie anhand objektiver Sachverhalte nicht ausgeschlossen werden können und somit eine Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht (worst-case).

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird bezogen auf die Erhaltungsziele für die wertgebenden Vogelarten nach der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung berücksichtigt.

Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ.

7.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Weitere Lebensraumtypen sind nicht vorhanden bzw. stehen nicht im Einflussbereich der vorhabensbedingten Wirkungen.

7.3 Ermittlung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigung und ihre Erheblichkeit

Die folgenden Ausführungen geben eine Übersicht über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf das Erhaltungsziel.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Baubedingte Wirkfaktoren

Bauzeitliche Störungen durch Lärm und visuelle Störungen treten während der Bauphase nur zeitlich begrenzt auf. Durch den Betrieb der Biogasanlage und der Stallanlagen besteht bereits eine Vorbelastung durch die An- und Abtransporte der landwirtschaftlichen Produkte und Futtermittel über die nördliche Zufahrt. Der Baustellenverkehr wird über die vorhandene Zufahrt gelenkt. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr sind als geringfügig einzuschätzen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sollte die Bauphase außerhalb der Brutzeit stattfinden. Alternativ ist ein Beginn der Baumaßnahme mit den bauvorbereitenden Maßnahmen (Abschieben der Vegetationsdecke etc.) vor der Brutzeit möglich, um Brutaktivitäten im Baufeld und im nahen Umfeld zu verhindern.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes. Es werden keine potenziellen Bruthabitate im EU-VSG beansprucht.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zur Verminderung visueller Störungen, Lichtemissionen und Lärmemissionen sollten an den Randbereichen zum Vogelschutzgebiet hin standortgerechte Hecken gepflanzt werden. Zur Vermeidung von Lichtemissionen in die Umgebung ist die Beleuchtung generell auf die Arbeitsflächen zu beschränken. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung durch den Betrieb der geplanten Anlagen und Nutzungen sind durch die Einschränkung des Sondergebietes nicht zu erwarten.

Fazit: Langfristige negative Folgewirkungen auf die Bestandsentwicklung innerhalb und außerhalb des Gebietes sind aufgrund der temporären und räumlich eng begrenzten Störungen und Emissionen nicht zu erwarten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Beschränkung der Beleuchtung auf die Arbeitsflächen) während der Bauphase und des Betriebes sind mögliche Beeinträchtigungen auf die Populationsentwicklung des Kiebitzes auszuschließen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Baubedingte Wirkfaktoren

Bauzeitliche Störungen durch Lärm und visuelle Störungen treten während der Bauphase nur zeitlich begrenzt auf. Durch den Betrieb der Biogasanlage und der Stallanlagen besteht bereits eine Vorbelastung durch die An- und Abtransporte der landwirtschaftlichen Produkte und Futtermittel über die nördliche Zufahrt. Der Baustellenverkehr wird über die vorhandene Zufahrt gelenkt. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr auf die umliegenden Brutreviere der Feldlerche sind als gering einzustufen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sollte die Bauphase außerhalb der Brutzeit stattfinden. Alternativ ist ein Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit möglich, um Brutaktivitäten im Umfeld zu verhindern.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes. Es werden keine potenziellen Bruthabitate im EU-VSG beansprucht.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zur Verminderung visueller Störungen und Lärmemissionen sollten an den Randbereichen zum Vogelschutzgebiet hin standortgerechte Hecken gepflanzt werden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch den Betrieb der geplanten Anlagen und Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Fazit: Langfristige negative Folgewirkungen auf die Bestandentwicklung der Feldlerche sind aufgrund der temporären und räumlich eng begrenzten Störungen, Emissionen und der Bauzeitenbeschränkung während der Bauphase und der Eingrünung der Anlagen zur offenen Landschaft auszuschließen.

7.4 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Die Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen und begrenzen die Eigenentwicklung in dem ausgewiesenen Geltungsbereich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes. Andere Pläne und Projekte, die in gleichartiger Weise wirken können, sind nicht bekannt.

7.5 Ergebnis

Aufgrund der Vorbelastungen durch den Betrieb der Biogasanlage und der landwirtschaftlichen Betriebsflächen sind die Beeinträchtigungen während der Bauphase als gering einzuschätzen. Durch die zentrale Standortwahl des zusätzlichen Gärrestbehälter und der Beschränkung der Sonderflächen wird das VSG und seine Entwicklungsmöglichkeiten und die Renaturierung des Scharmbecker Bachs nicht eingeschränkt. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Beschränkung der Beleuchtung auf die Arbeitsflächen und Eingrünung zur offenen Landschaft) verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kiebitze und Feldlerche.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-VSG 35 sind offensichtlich auszuschließen.

Bremen, 30.01.2020

Sweco GmbH

i. A.

Dipl.-Ing. Dagmar Kinttof-Westphal